Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6357**

17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/6076 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/6253 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sind auch dauerhafte Zukunftsaufgaben der Städte und Gemeinden. Diese Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Darüber hinaus sieht das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 für den Ausbau der Windenergienutzung an Land vor, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen, zu treffen. Durch die Reaktorkatastrophe am 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Hierzu kann auch das Bauplanungsrecht beitragen.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Stärkung des Klimaschutzes durch Einfügung einer Klimaschutzklausel, die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert, Sonderregelungen für die Windenergienutzung einfügt und die Nutzung insbesondere von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden erleichtert.

Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6076 und 17/6253 und Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme der Gesetzentwürfe mit abweichenden Änderungen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6076 und 17/6253 zusammenzuführen und mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden in § 1 Absatz 5 Satz 2 die Wörter „und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte“ durch die Wörter „sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden in § 1a Absatz 5 die Wörter „(klimagerechte Stadtentwicklung)“ gestrichen.

   c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe b wird § 35 Absatz 1 Nummer 7 wie folgt gefasst:

         „7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder“.

      bb) In Buchstabe c wird § 35 Absatz 1 Nummer 8 wie folgt gefasst:

         „8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.“

   d) Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.

   e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

   f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

      ‚9. § 171a wird wie folgt geändert:

         a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden.“ ersetzt.

         b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

            aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung“ eingefügt.

            bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

               „6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden oder einer mit diesen verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,“.

            cc) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Altbaubestände“ das Wort „nachhaltig“ eingefügt.‘

g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

‚10. § 171c Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Durchführung des Rückbaus oder der Anpassung baulicher Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist und die Kostentragung dafür;“.‘

h) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11.

i) In Nummer 11 wird § 248 wie folgt gefasst:

„§ 248

Sonderregelung
zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1).“

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter	**Hans-Joachim Hacker**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Hacker

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6076** in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6253** in seiner 116. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Mit den Gesetzentwürfen soll eine Klimaschutzklausel eingefügt werden, die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert, Sonderregelungen für die Windenergienutzung einfügt und die Nutzung insbesondere von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden erleichtert.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6076 und 17/6253 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6076 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)228. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6253 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)228.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6076 in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)228. Er empfiehlt mit gleichem Stimmverhältnis die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)228. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(15)234. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6253 empfiehlt er für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6076 in seiner 49. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)584. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfiehlt er die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)584. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfiehlt er die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)573. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6253 empfiehlt er für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6076 und 17/6253 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD deren Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6076 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme mit Änderungen. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)318 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)317 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6076 in seiner 42. Sitzung am 8. Juni 2011 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die er dann in seiner 43. Sitzung am 27. Juni 2011 durchgeführt hat. An der Anhörung nahmen als Sachverständige teil: Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik; Axel Gedaschko, Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.; Dr. Harald Kegler, Labor für Regionalplanung; RA Dr. Andreas Stücke, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. (Haus & Grund); Dr. Rolf-Peter Löhr; Norbert Portz, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; Prof. Dr. Olaf Reidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Prof. Dr. jur. Martin Wickel, HafenCity University Hamburg. In der Anhörung wurden von Herrn Dr. Bunzel die Ergebnisse eines Planspiels zu den Gesetzentwürfen vorgestellt. Im Rahmen dieses Planspiels haben ausgewählte Kommunen die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Neuregelungen in der Praxis überprüft und konnten diese bestätigen. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wurde von den Experten begrüßt, es wurden aber Vorschläge zu Änderungen in einzelnen Punkten unterbreitet. Unter anderem wurde vorgeschlagen, in § 35 Absatz 1 Nummer 8 klarzustellen, dass die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie bei Dach- und Außenwandflächen nur eingreifen soll, wenn es sich um zulässigerweise genutzte Gebäude handelt und nicht bereits, wenn diese Gebäude zulässigerweise errichtet wurden.

Wegen Einzelheiten des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 43. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

Die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6076 und 17/6253 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erneut in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)228) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V. dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)234) eingebracht:

Der Ausschuss stellt fest:

Allein in Städten werden etwa 75 % aller CO_2-Emissionen ausgestoßen. Das BauGB ist rechtliche Grundlage für räumliche und städtebauliche Entwicklung auf kommunaler und regionaler Ebene und damit von erheblicher Klimarelevanz. Kommunen sind zentrale Akteure des Klimaschutzes. Viele bemühen sich um eine dezentrale, effiziente und CO_2-freie Energieversorgung. So fordern sie zu Recht erweiterte planerische Möglichkeiten. Wir brauchen mehr Klimaschutzkommunen, mehr Stadtquartiere die den Anspruch erheben Nullemissionsquartier zu werden oder Energie zu erzeugen. Kommunale Strategien zur Minimierung des Energiebedarfs von Neubauquartieren oder auch von Sanierungsgebieten im Bestand sollten bei der vorliegenden Baugesetzbuchnovelle entsprechende Möglichkeiten für die Bauleitplanung und die städtebauliche Sanierung erhalten. Im Rahmen des Gesetzespakets zur Energiewende werden Aspekte des Schutzes vor dem Klimawandel aber auch Klimafolgenanpassung im BauGB als „klimagerechte Stadtentwicklung" gestärkt. Enthalten sind im Gesetzentwurf Erleichterungen zur Planung von klimagerechter Stadtentwicklung, u.a. die überfällige Klimaschutzklausel, erweiterte Möglichkeiten zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien und von KWK, und für Photovoltaik auf Bauten im Außenbereich. Damit werden durchaus wichtige Bereiche angesprochen. Leider sind sie im Gesetzentwurf oft ungenau. Weit schwerwiegender ist es, dass wesentliche Teile, die für Klimaschutz in Städten und Gemeinden entscheidende Möglichkeiten bieten würden, fehlen und müssen ergänzt werden. So wird in der vorliegenden Novelle auf Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinden für Wärmeenergieeffizienz im Gebäudebestand verzichtet, dezentrale Energielösungen werden nicht konsequent und rechtssicher möglich, energetische Stadtsanierung wird anders als zunächst angekündigt doch nicht ermöglicht. Anpassungen für flächensparendere Planung und die fällige Anpassung der Baunutzungsverordnung für Klimaschutz fehlen ganz. Die Wirkungen der guten Ansätze dieser Teilnovelle werden ferner dadurch beeinträchtigt, dass die Regierung nach den fehlgeleiteten Kürzungen der Städtebauförderung im Jahr 2011 in 2012 die Städtebauförderung noch weiter kürzen will.

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Eine rechtssichere Klimaschutzklausel einzusetzen, die Bauleitplanung auch für globalen Klimaschutz und die Reduktion von Treibhausgasemissionen ermöglicht.*
2. *Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit zu geben, durch Festsetzungen der Bauleitplanung und bei der Stadterneuerung, auch Vorgaben zu Energiekennwerten über die EnEV hinaus zu machen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b; § 9 Abs. 1 Nr. 23c; § 148 Abs. 2 Nr. 6 neu, 171a Abs. 2 neu, 171c Nr. 4)*
3. *Festsetzungen zu klimagerechter Stadtentwicklung in der Bauleitplanung für den Fall baulicher Änderungen, sowie Nutzungsänderungen, im Bestand zu ermöglichen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b; § 9 Abs. 1 Nr. 23c)*
4. *Städtebauliche Missstände um Defizite der klimagerechten Stadtentwicklung, etwa in der energetischen Beschaffenheit oder Gesamtenergieeffizienz eines Gebietes, seiner Bebauung oder seiner Versorgungseinrichtungen zu ergänzen. (§ 136 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3d, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1)*
5. *Die Umweltprüfung um eine Klimaprüfung zu ergänzen, die eine Prüfung von Auswirkungen auf das globale und lokale Klima beinhaltet (§ 1 Abs. 6, Nr. 7),*
6. *Eine Klimaprüfung, basierend auf Energie- und Klimakonzepten, auch im beschleunigten Verfahren der erleichterten Innenentwicklung zu integrieren (§ 13a Abs. 2. Satz 1 Teilsatz 2/neu),*
7. *Beschlossene Energie- und Klimaschutzkonzepte verpflichtend in die Bauleitplanung einzubeziehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11/neu)*
8. *Im Außenbereich den Bau von PV-Anlagen an und auf bestehenden legal errichteten und genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen zu erleichtern (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 neu/ Nr. 7c des GE),*

9. *Das geltende Neubauverbot von Kernenergieanlagen auch im Baugesetzbuch nachvollziehen, und „Vorhaben zur Nutzung der Kernenergie“ nicht mehr als privilegiert darzustellen (§ 35 Abs. 1 Nr. 7).*
10. *Schwerpunkte der Städtebauförderung um städtebauliche Maßnahmen für klimagerechte Stadtentwicklung zu ergänzen (§ 164 b Abs. 2/neu).*
11. *Die Neuplanung von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich der Gemeinden rechtssicher zu erleichtern (§ 249). Es muss im klargestellt werden, dass Gemeinden bei Neuplanung von Windenergieanlagen keine Überplanung des gesamten Gemeindegebietes vornehmen müssen, sondern dass eine Überplanung der neu ausgewiesenen Windkraftvorrangflächen ausreicht.*
12. *Die Beschränkung der geringfügigen Erleichterung baulicher Maßnahmen im beplanten Innenbereich auf die Erfüllung von EnEV oder EEWärmeG Anforderungen zu streichen, und Photovoltaik- Anlagen in den Katalog der baulichen Maßnahmen aufzunehmen. (§ 248)*
13. *Erneuerbare Energien wie etwa Photovoltaik und Windkraft, einschließlich ihrer Versorgungsflächen, sollen der örtlichen und überörtlichen Versorgung dienen dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12/neu).*
14. *Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur für Klimaschutz und Klimaanpassung in der städtebaulichen Sanierung zu verankern (§ 147 Nr. 4/neu)*
15. *Die Stärkung Flächen sparender Planung und die Anpassung der Baunutzungsverordnung für Klimaschutz im voraussichtlich im Herbst/Winter 2011 erfolgenden zweiten Teil der Baugesetzbuchnovelle umzusetzten.*
16. *Die Städtebauförderung finanziell wieder auf dem Niveau von 2010 auszustatten und perspektivisch auf 700 Mio. Euro jährlich anzuheben.*

Begründung

Zu 1) Zur Klarstellung sollten sich im Gesetzestext oder der Begründung die Formeln „globaler Klimaschutz“ sowie „Verringerung von Treibhausgasemissionen“ finden.

Zu 2) Der Begriff der klimagerechten Stadtentwicklung soll in der Bauleitplanung und im besonderen Städtebaurecht um Festsetzungsmöglichkeiten zum baulichen Wärmeschutz in Neubau und Bestand ergänzt werden. So können Gemeinden strategisch abgestimmte Anforderungen an Gebiete formulieren, die ebenfalls die Wärmenutzung regeln und Anreize schaffen, etwa für Null- oder Plusenergiequartiere.

Zu 4) Die energetische Modernisierung von Stadtquartieren ist das neue städtebaulicher Erfordernis unserer Zeit. Dafür ist die Sanierungssatzung nach § 136 mit ihrer umfassenden Betroffenenbeteiligung und dem breit abgestimmten Prozess unter Leitung der Kommunen mit Hilfe von finanziellen Mitteln des Bundes das geeignete Instrument. Die genannten Defizite können damit Anlass für Sanierungssatzungen und energetische Sanierungsgebiete für die klimagerechte Stadtentwicklung in den Kommunen geben. Energetische Quartierssanierung mit Bundesmitteln erhält erst so eine feste rechtliche Grundlage.

Zu 5, 6) Klimaschutz sollte explizit öffentlicher Belang werden und die Umweltprüfung gestärkt werden. Im erleichterten Verfahren soll verhindert werden, dass etwa Kaltluftschneisen klimaungeprüft verbaut werden, oder dass klimaschädlich gebaut wird. Vorhandene Energiekonzepte sollen Grundlage der Bauleitplanung werden.

Zu 8) Sofern Erschließung besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, müssten diese PV Anlagen genehmigt werden.

Zu 9) Seit dem rot-grünen Atomausstieg im Jahr 2002 ist der Neubau von Kernenergieanlagen verboten. Das Baugesetzbuch stellt seine eigene Gesetzgebung diesbezüglich klar.

Zu 10) Klarstellung, dass die Städtebauförderung für Klimaschutz und Klimaanpassung von erheblicher Bedeutung ist.

Zu 11) Dazu eignet sich eine Klarstellung in § 35 Abs. 3 Satz 4.

Zu 12) Bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden, wie in § 248 des Gesetzentwurfs definiert, dürfen geringfügig vom festgelegten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche abweichen, sofern im Einklang mit dem Nachbarschaftsrecht. Im GE war bisher nur die Erfüllung von Anforderungen nach EnEV und EEWärmeG entsprechend geregelt, sowie bauliche Änderungen durch Solarthermieanlagen. Freiwillige Maßnahmen sollen enthalten und unabhängig vom Fortbestand von EnEv und EEWärmeG verankert werden.

Zu 13) Dieser Punkt beugt Rechtsunsicherheit in dieser wichtigen Frage vor. Ins Netz einspeisende Photovoltaik war in der Vergangenheit als gewerbliche Nutzung oft mit einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden.

Zu 14) Diese Maßnahmen (betrifft z. B. Anlagen für Verkehr, Kommunikation, soziale Infrastruktur), sollten explizit in den Gesetzestext zu den Erschließungsanlagen aufgenommen werden. Dieser Punkt beugt Rechtsunsicherheit vor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, auch sie würde es bevorzugen, wenn mehr Zeit für die parlamentarische Behandlung der Gesetzentwürfe zur Verfügung stünde. Wenn man aber schnell aus der Atomenergie aussteigen wolle, bedürfe es auch eines schnellen Gesetzgebungsverfahrens. Sie betonte, mit dem neuen Absatz 5 des § 1a des Baugesetzbuchs gelinge es, den Anforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen. Es werde angestrebt, dass die Kommunen dem Klimaschutz bei der Planung stärker berücksichtigten, was mit dem Gesetzentwurf ermöglicht werde. Eine zweite Novelle des Baugesetzbuchs stehe im Herbst 2011 an. Diese wolle man zügig behandeln, auch um den Kommunen eine gemeinsame Umsetzung beider Novellen zu ermöglichen. Die ursprünglich vorgesehene Neuregelung in § 136 des Baugesetzbuchs sei im Augenblick noch verzichtbar.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Gesetzentwürfe grundsätzlich. Sie stellten einen erheblichen Fortschritt dar, was sich auch in den Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung wiederspiegele. Sie kritisierte aber, dass der sehr knappe Zeitrahmen für die parlamentarische Behandlung keine ausreichenden Möglichkeiten biete, sich mit den Stellungnahmen der Verbände als auch der Sachverständigen auseinanderzusetzen. Es sei auch zu bedauern, dass die Novelle des Baugesetzbuches nun nicht in einem Zug erfolge, sondern in zwei Abschnitten. Zudem kritisierte sie die in

Nummer 2 Buchstabe d des Änderungsantrags vorgesehene Aufhebung der bisherigen Nummer 8 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs, wodurch die wichtigen Änderungen bei § 136 des Baugesetzbuchs (BauGB) entfielen. Es gebe auch eine Reihe von Fragestellungen, welche in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend beachtet worden seien, zum Beispiel im Bereich der Geothermienutzung und der Nutzung von Solaranlagen im Innenbereich.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass die hier vorgesehenen Neuregelungen bereits in den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag sowie im Energiekonzept der Bundesregierung angelegt gewesen seien. Sie hob hervor, dass die Gesetzentwürfe von den Verbänden einhellig begrüßt worden seien. Sie seien ein gutes Instrument zum Umgang mit dem Klimawandel.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemerkte, sie würde es bevorzugen, wenn die Novellierung des Baugesetzbuches in einem Schritt erfolgt wäre. Wenn sie den Gesetzentwürfen zustimme, sei dies auch ein Vertrauensvorschuss für die im Herbst 2011 anstehende Gesetzesnovelle. Sie kritisierte, die in dem Änderungsantrag der der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgesehene Aufhebung der bisherigen Nummer 8 des Artikels 1 der Gesetzentwürfe. Es sei zweifelhaft, ob diese in der Anhörung so gut bewertet worden wäre, wenn dieser Umstand den Sachverständigen bekannt gewesen wäre. Sie sprach sich für eine ganzheitliche Betrachtung von Bauen, Klimaschutz und Energieeinsparung aus.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte den in dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgesehenen Wegfall der bisherigen Nummer 8 des Artikels 1 der Gesetzentwürfe. Hier werde ein ganz wesentlicher Punkt gestrichen und damit sei für sie der fraktionsübergreifende Konsens im Hinblick auf die Novellierung des Baugesetzbuches, der bis zum vergangenen Montag bestanden habe, hinfällig. Die Gesetzentwürfe beinhalteten zwar Innovationen, aber im Hinblick auf den Fortfall von Artikel 1 Nummer 8 und im Hinblick auf verschiedene unklare Formulierungen sowie aus ihrer Sicht fehlende Regelungen, wie etwa zur Klimaprüfung in hochverdichteten Bereichen, sei der Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen.

In seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(15)234) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Nummern 1 und 2 Buchstabe a bis c sowie Nummer 2 Buchstabe e bis i des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)228 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Nummer 2 Buchstabe d des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)228 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe zusammenzuführen und diese in der durch den Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)228) geänderten Fassung anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie der Ergebnisse des Praxistests den Gesetzentwurf überprüft und schlägt eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vor.

Der Ausschuss hat davon abgesehen, eine gesonderte Regelung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Konversionsflächen vorzusehen, da bereits das geltende Recht mit der Möglichkeit, bedingte bzw. befristete Festsetzungen zu treffen (§ 9 Absatz 2 BauGB), das hierfür erforderliche Instrumentarium bereithält.

Der Ausschuss hat ferner davon abgesehen, im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit von Bebauungsplanfestsetzungen gesetzliche Regelungen vorzusehen. Auch die Festsetzung nach der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe b BauGB untersteht dem Gebot des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuchs, wonach die Festsetzungen eines Bebauungsplans dem Grundsatz der Erforderlichkeit genügen müssen. In dessen Rahmen ist insbesondere auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit entsprechender Festsetzungen zu berücksichtigen.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung dient einer präziseren Bezeichnung des Gewollten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1)

Zu den Buchstaben a und b (Nummer 2 [§ 1]) und Nummer 3 [§ 1a])

Auf den im Gesetzentwurf neu eingeführten Begriff „klimagerechte Stadtentwicklung“ soll zur Vermeidung von Missverständnissen verzichtet werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 7 [§ 35])

Zu Doppelbuchstabe aa

Infolge des Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität bedarf es insoweit nicht mehr der privilegierten Zulässigkeit für die Neuerrichtung von Kernkraftwerken im Außenbereich. Die Ausnahme erfasst lediglich die Errichtung neuer Kernkraftwerke entsprechend der Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes, nicht jedoch die Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebs (§ 7 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Sie dient der Präzisierung. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können sich auch innerhalb von Dach-

und Wandflächen befinden. Dies wurde durch die bisherige Formulierung nicht ausreichend abgebildet.

Des Weiteren soll – auch in Reaktion auf die Ergebnisse des Planspiels – auf die zulässige Nutzung des Gebäudes und nicht dessen zulässige Errichtung abgestellt werden. Insbesondere in Fällen, in denen die Nutzung eines Gebäudes dauerhaft aufgegeben worden ist oder das Gebäude zweckwidrig genutzt wird, soll die Errichtung einer Solaranlage nicht privilegiert werden.

Soweit nach der Errichtung des Gebäudes eine Nutzungsaufgabe oder Nutzungsänderung auftreten sollte, beurteilt sich ein Einschreiten der Behörden – auch im Hinblick auf die Solaranlage – nach allgemeinen Kriterien.

Zu Buchstabe d (Nummer 8 [§136])

Auf die Änderung des § 136 BauGB soll zunächst verzichtet werden, da bereits die vorgesehene Einführung des Klimaschutzes in den Stadtumbau im Hinblick auf dessen konzeptionelle und konsensuale Vorgehensweise ein geeignetes Mittel ist, quartiersbezogene Lösungen für den Klimaschutz zu erreichen. Eine entsprechende Ergänzung des § 136 BauGB kann ggf. im Rahmen der Aufstellung des Sanierungsfahrplans geprüft werden.

Zu Buchstabe e (Nummer 8 – neu – [§ 148])

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f (Nummer 9 – neu – [§ 171a])

Auf den im Gesetzentwurf neu eingeführten Begriff „klimagerechte Stadtentwicklung“ soll auch im Bereich des Stadtumbaus zur Vermeidung von Missverständnissen verzichtet werden.

Zu Buchstabe g (Nummer 10 – neu – [§ 171 c]

Es wird der Bitte des Bundesrates entsprechend auf das im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungsbeispiel eines Stadtumbauvertrags in § 171c Satz 2 Nummer 4 verzichtet (Bundesratsdrucksache 344/11 (Beschluss)), da ein entsprechendes Regelungsbeispiel bereits in der allgemeinen Vorschrift zu den städtebaulichen Verträgen in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 – neu – BauGB des Gesetzentwurfs aufgeführt ist. Auf § 11 BauGB wird in § 171c Satz 1 BauGB verwiesen.

Zu Buchstabe h (Nummer 11 – neu – [§§ 248 und 249])

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe i (Nummer 11 – neu – [§ 248])

Die Neufassung des § 248 BauGB in der neuen Nummer 11 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Auf die Anknüpfung an eine Pflicht nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz soll verzichtet werden. Damit wird klarer herausgestellt, dass auch freiwillige Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zum Einsatz erneuerbarer Energien begünstigt sein sollen.

Zugleich soll die Regelung nicht nur für Solarthermieanlagen, sondern für sämtliche Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere auch für Photovoltaikanlagen, gelten. Denn diese Anlagen haben im Hinblick auf ihre Aufbaustärke und ihr Erscheinungsbild die gleichen Auswirkungen auf das Maß der Nutzung und die weiteren in § 248 genannten Belange.

Eine Erweiterung der Zulässigkeit ist auch deswegen gerechtfertigt, weil der Entwurf der Musterbauordnung vorsieht, dass Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 25 cm aufweisen und nicht weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. Dieses Maß kann für die Auslegung des Kriteriums „geringfügige Abweichungen“ herangezogen werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Mai 1996 – 11 B 970/96, BauR 1997, 82; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. Februar 1999 – 5 S 2507/96, BauR 2000, 1094). Ein Gleichklang der Bestimmungen erleichtert nicht nur den Vollzug, sondern ist insbesondere den Betroffenen besser vermittelbar.

Schließlich soll begrifflich auf „nachbarliche Interessen“ und nicht auf „nachbarliche Belange“ abgestellt werden, um den Wortlaut dem § 31 Absatz 2 BauGB anzunähern und dadurch den Vollzug zu erleichtern.

Berlin, den 29. Juni 2011

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333